

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 400 - 400

Einleitung des Provokationsprozesses durch Erlassung  
eines Mandates

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

weißverfahrens) von keinem Theile mehr abgeändert werden, keineswegs aber sind die Fragen unabänderlich, welche den Zeugen vorgelegt werden sollen, um sie zur Angabe ihrer Wissenschaft von allen für das Beweisthema erheblichen Thatsachen zu veranlassen. Vielmehr müssen sich diese Fragen bei jedem Zeugen nach dem Maße seiner wahrscheinlichen Kenntniß relevanter Thatsachen richten, sie können nicht nur, sie müssen nach Verschiedenheit der Person der Zeugen verschieden seyn; und dies zwar um so mehr dann, wenn im Wege der Restitution auch neue für den Beweissatz erhebliche Thatsachen dargethan werden wollen.“

## S.

Einleitung des Provokationsprozesses durch Erlassung eines Mandates 1).

Wenn gleich sowohl der Text der Gerichtsordnung Kap. IV, S. 5 als die Anmerk. zu diesem Sen lit. a darauf hinweisen, daß man den Provokaten zuerst mit seiner Verantwortung vernehmen solle, um zuvörderst sicher zu seyn, daß er den Provokanten wirklich diffamirt habe, so fällt doch dieser Grund und die darauf basirte Folge von selbst hinweg, wenn die Diffamation schon in der Provokationsklage selbst außer Zweifel gestellt ist z. B. durch Bezugnahme auf Vorakten des erhobenen Prozesses, in welchen die diffamirende Erklärung des Provokaten vorkommt. In solchem Falle unterliegt es keinem Bedenken, den Provokationsprozeß durch Erlassung eines Mandates einzuleiten. Von einer Nichtigkeit wegen Mangels der Citation kann hier um so weniger die Rede seyn, als ja dem Provokaten unbenommen ist, seine Einwendungen gegen das erlassene Mandat vorzubringen.

DAÖE. v. 12. Nov. 1842, Nr. 1257<sup>39/40</sup>.

1) v. Stürzer Civilgerichtsverfahren S. 360; Comment. zur O. D. Bd. II, S. 132; Bl. f. R. M. Bd. VI, S. 112.